

Überblick

Rechtliche Rahmenbedingungen des Pfarrlebens

Stand: 17. März 2021

1. Allgemeines

Aufgrund der Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sind mit 15. März 2021 einige gesetzliche Änderungen in Kraft getreten. Wir haben dies zum Anlass genommen, um Ihnen einen aktuellen Überblick über die derzeit geltenden Regelungen zu geben. Die genaue gesetzliche Grundlage findet sich jeweils in Klammer nach den einzelnen Überschriften und bezieht sich auf die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in geltender Fassung (Stand 17. März 2021).

Trotz der Lockerungen in einzelnen Bereichen gilt weiterhin die gebotene Sorgfalt beim Zusammenkommen mehrerer Personen und wir bitten daher weiterhin insbesondere um die umsichtige Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Abstandsregeln, Maskenpflicht, Flächen- und Handdesinfektion, regelmäßiges Lüften).

2. Gottesdienste

2.1. Ausgangsregelung (§ 2 Abs 1 Z 3 lit e)

Friedhofsbesuche, Besuche von Orten der Religionsausübung (Kirchen, Kapellen etc.) und die Teilnahme bzw. Feier von Gottesdiensten sind auch zwischen 20 Uhr und 6 Uhr erlaubt.

2.2. Regelungen zu Gottesdiensten

Gottesdienste sind nach der jeweils geltenden Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz abzuhalten.

3. Sitzungen und Besprechungen (§ 13 Abs 3 Z 1 und 5)

Berufliche Besprechungen (Pfarrmitarbeiter untereinander) und Sitzungen von „statutarisch notwendigen Organen“ (Pfarrgemeinderat, Pfarrkirchenrat, Dekanatskonferenzen etc.) dürfen stattfinden, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist.

- Teilnehmer haben 2m Abstand zu halten.
- Während der Besprechung/Sitzung ist eine FFP2 Maske zu tragen.

4. Kundenverkehr (§ 5 Abs 1 und Abs 5 Z 3)

4.1. Pfarrkanzlei/Pfarrbüro

Seelsorgegespräche und Termine mit Pfarrangehörigen sind grundsätzlich möglich. Es ist dabei auf die Abstandsregeln (2m) zu achten und von allen Personen eine FFP2 Maske zu tragen. Zwar gilt die 20m² Regel des Handels hier nicht, es wird jedoch empfohlen, ausreichend große Räume zu verwenden oder bei kleinen Räumen maximal eine Person zu empfangen. Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten wird angeraten.

4.2. Kirchenbeitrag

Für die Kirchenbeitragsstellen gilt das zu Punkt 4.1. Gesagte. In Wartebereichen ist ausreichend Raum für Besucher vorzusehen und die Wartezeit durch Terminvereinbarungen möglichst kurz zu halten. Regelmäßiges Lüften der Räumlichkeiten wird empfohlen.

5. Überblick / Veranstaltungen (§ 13f)

5.1. Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit (§14)

Darunter fallen auch die Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion- und Firmgruppen) und andere Jugendgruppenstunden.

- Teilnehmer dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Gruppengröße darf maximal 10 Personen betragen.
- Zusätzlich zu 10 Jugendlichen dürfen zwei volljährige Betreuungspersonen anwesend sein.
- **Präventionskonzept ist verpflichtend und vom Veranstalter zu erstellen.**
- **Teilnehmer zwischen 10 und 18 Jahren** müssen einen PCR-Test, der nicht älter als 72 Stunden ist, oder einen Antigentest, der nicht älter als 48 Stunden ist vorweisen. Es muss sich um ein bestätigtes Testergebnis handeln – Heimtest oder Schultest reichen nicht aus! **Diese Regelung gilt nur in geschlossenen Räumen. Im Freien gilt für Jugendliche keine Testpflicht.**
- Betreuungspersonen müssen sich alle sieben Tage testen lassen (PCR- oder Antigentest – muss ebenfalls offiziell bestätigt sein) oder während der Dauer der Veranstaltung eine FFP2 Maske tragen. **Diese Regelung gilt sowohl in Innenräumen als auch im Freien!**
- An einem Standort/in einer Pfarre können sich auch mehrere Jugendgruppen gleichzeitig mit jeweils 10+2 Personen treffen. Die Gruppen dürfen sich jedoch untereinander nicht vermischen.
- **Die Abstandsregeln (2m) sind einzuhalten. Das Präventionskonzept kann vorsehen, dass die Abstandsregeln entfallen, dann muss allerdings von allen Teilnehmern eine FFP2 Maske getragen werden (Kinder unter 6 Jahren müssen nie eine Maske tragen; Jugendliche zwischen dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können alternativ eine Stoffmaske tragen). Werden die Abstandsregeln eingehalten muss keine FFP2 Maske getragen werden. Betreuungspersonen ohne Test müssen allerdings immer eine FFP2 Maske tragen!**
- Dauert die Veranstaltung länger als 15min, sind Kontaktdaten (Vor- und Familienname und Telefonnummer/E-Mail Adresse) mit Datum und Uhrzeit von allen Teilnehmern zu erheben.
- Die erhobenen Kontaktdaten sind nach 28 Tagen wieder zu löschen.

5.2. Ratschen (§13 Abs 3 Z 1)

Wie bereits das Sternsingen fällt auch das Ratschen unter die „Berufsausnahme“ der 4. COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung und darf daher stattfinden.

- Abstand von 2m ist einzuhalten.
- Teilnehmer haben eine FFP2 Maske zu tragen (ausgenommen sind Kinder zwischen 6 und 14 Jahre – hier genügt eine Stoffmaske).
- Wohnungen/Wohnhäuser werden nicht betreten.
- Auf Gesang muss leider verzichtet werden.
- Spenden oder Geschenke sollen nur von einer Person übernommen werden.

5.3.Sonstige Veranstaltungen

Alle anderen Veranstaltungen wie Bildungsveranstaltungen für Erwachsene, Einkehrtage, Pastorale Zusammenkünfte (Bibelrunde, Gebetskreis, Elternrunden etc.), Pfarrcafe, Veranstaltungen im Freien, Chorproben sind leider derzeit nicht möglich.